

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

DRINGLICHER ANTRAG

Ergänzung des Haushaltsplan-Entwurfs 2021/2022 nach § 34 Landeshaushaltsordnung

Einzelpläne 4 und 9.2

Zuschuss der Freien und Hansestadt Hamburg an Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, wegen der Verpflichtung zur Tragung einer medizinischen Gesichtsmaske

1. Anlass

Der Senat hat am 1. Dezember 2020 den Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 beschlossen und der Bürgerschaft im Dezember 2020 zugeleitet (Drucksache 22/2400). Mit der vorliegenden Drucksache werden auf Grund neuer Erkenntnisse Ergänzungen dieses Entwurfs für den Einzelplan 4 der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) vorgenommen.

2. Zuschuss der Freien und Hansestadt Hamburg an Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, wegen der Verpflichtung zur Tragung einer medizinischen Gesichtsmaske

Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG soll die Beschaffung von medizinischen Gesichtsmasken ermöglicht werden. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2.

Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske besteht nur für Personen ab 15 Jahren. Soweit eine Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken für Jugendliche

im Alter zwischen 15 und 18 Jahren besteht, ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsführung mit ihren Familienangehörigen gedeckt werden kann.

Alle erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sollen im Februar 2021 eine einmalige Geldleistung der FHH in Höhe von 20,00 Euro erhalten, um hiervon die Bedarfe für medizinische Gesichtsmasken für die Monate Februar und März 2021 decken zu können. Der Zuschuss hat die Zielrichtung, sich selber und insbesondere die Allgemeinheit vor einer Covid-19-Erkrankung zu schützen.

Beide Monate sollen in einer Einmalzahlung zusammengefasst werden. Der Monat März ist vor dem Hintergrund der Intention des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 19. Januar 2021 in die Kalkulation aufgenommen, da der Beschluss auf eine deutliche Reduzierung der Kontakte und besondere Hygienemaßnahmen bereits jetzt bis Mitte März abzielt.

Mit diesem Betrag können einerseits pro Monat und erwachsener Person 20 Stück medizinischem

Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) erworben werden. Damit soll das Einkaufen und die Nutzung des ÖPNV an 5 Werktagen pro Woche ermöglicht werden. Die veranschlagte Verbrauchsmenge an medizinischem Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken) und der berücksichtigte Stückpreis sind großzügig bemessen. Durch eine kleine Marktanalyse wurden insbesondere Preise der örtlichen Drogerien für medizinische Gesichtsmasken ermittelt. Medizinische Masken können demnach zu Stückpreisen zwischen 0,49 Euro und 0,51 Euro erworben werden, wenn gleich mehrere auf einmal gekauft werden, so dass der mittlere Stückpreis zurzeit bei 0,50 Euro liegt. Im Internet liegen die Preise teilweise deutlich darunter (z.T. Stückpreise von 0,12 Euro bei einer 50-Stück-Packung). Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere Haushalte mit mehreren Personen und insbesondere Jugendlichen über 15 Jahren die Masken kostengünstig online erwerben können, so dass der Geldbetrag von 20 Euro in jeden Fall ausreichend ist.

Der Zuschuss soll auch den über 60-Jährigen und Angehörigen von Risikogruppen gewährt werden, obwohl diese bereits im Rahmen einer Bundesregelung am Ende des letzten Jahres kostenfrei drei FFP2-Masken erhalten konnten und darüber hinaus Anspruch auf jeweils sechs dieser Masken über eine Couponlösung mit einem Eigenanteil von jeweils 2,00 Euro bis Ende Februar und bis zum 15. April haben. Da diese Masken relativ schnell verbraucht sein können, wird mit dem Zuschuss sichergestellt, dass auch diese Gruppen nicht aus finanziellen Gründen auf einen Infektionsschutz verzichten müssen.

Da es sich hier um eine Billigkeitsleistung handelt, können die Zahlung nur Personen erhalten, die zum Zeitpunkt der Auszahlungsmaßnahme im laufenden Leistungsbezug sind.

Alternativ ist eine Verteilung von OP-Masken aus den vorhandenen Lagerbeständen erwogen worden. Die logistischen Anforderungen (Beauftragung eines Dienstleisters zum Packen und Versenden) sowie die Risiken, bei Beschädigungen einen hohen Kommunikations- und Verwaltungsaufwand zu produzieren, haben im Ergebnis zu der Entscheidung eines landesfinanzierten Sonderzuschusses geführt. Auch die Möglichkeit einer Eigenentscheidung, welcher Standard bei dem Kauf einer medizinischen Maske erworben wird, spricht für eine Geldleistung.

Die medizinischen Masken aus den vorhandenen Lagerbeständen werden ergänzend an die Einrichtungen der Obdachlosen- und Wohnungslosenhilfe und weitere Träger von sozialen Beratungseinrichtungen verteilt.

Durch die Gewährung des Zuschusses für den Erwerb von medizinischen Gesichtsmasken für die Monate Februar und März 2021 werden die Kosten in der PG 259.03 entsprechend der Anzahl der im fraglichen Zeitraum im Leistungsbezug befindlichen Personen auf rd. 3.722 Tsd. Euro geschätzt. Die Finanzierung soll durch zentrale Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 9.2 für Covid-19-Mehrbedarfe erfolgen. Um etwaige Schwankungen bei der Anzahl der Leistungsberechtigten (Differenz zwischen stichtagsbezogenen Zahlen zum tatsächlichen Auszahlungszeitpunkt) ausgleichen zu können, wird eine Ermächtigung in Höhe von 3.750 Tsd. Euro beantragt. Ergänzend wird die Erweiterung der haushaltsrechtlichen Regelungen des AB 259 um die Billigkeitsleistung nach §23 LHO beantragt.

Sollte eine Verlängerung nach Ablauf März 2021 zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung erforderlich sein, wird die Bürgerschaft erneut befasst.

Während für Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz eine automatisierte Auszahlung aus dem Fachverfahren OPEN/PROSOZ vorbereitet wird, ist die Abwicklung der Auszahlung des Zuschusses für SGB II-Leistungsberechtigte noch nicht abschließend geklärt. Hintergrund ist das vom Jobcenter team.arbeit.hamburg genutzte Fachverfahren, das bundeseinheitlich verwendet und von der Bundesagentur für Arbeit verantwortet wird. Die Programmierung einer automatisierten Auszahlung nur für Hamburger SGB-II Leistungsberechtigte nach Aussage der Bundesagentur für Arbeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Um schnellstmöglich eine technische Lösung zur Zahlbarmachung des Zuschusses zu finden, befindet sich die Sozialbehörde in intensivem Austausch mit der Bundesagentur, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie weiteren Beteiligten.

3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen,
2. ihren Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022 die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Ergänzungen zugrunde legen.

Anlagen:

Anlage 1: Zahlenprotokoll

Anlage 2: Haushaltsrechtliche Regelungen des AB 259, Ergänzung um die Ziffer 7

Anderungen von Ansätzen im Haushaltsplan 2021/2022

Einzelplan 4.0

Ergebnisplan der Produktgruppe 259.03 Gesundheitsförderung, Sucht und Prävention

	2021		2022		2023		2024		2025		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Kosten aus Transferleistungen	42.455	3.750	46.205	42.806	43.165	0	43.165	0	43.240	0	43.317

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 259.03 Gesundheitsförderung, Sucht und Prävention

IPR Nummer	2021		2022		2023		2024		2025		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Gesundheitsschutz	8.761	3.750	12.511	8.841	8.824	0	8.824	0	9.010	0	9.097
Kosten											

Einzelplan 9.2

Ergebnisplan der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

	2021		2022		2023		2024		2025		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Globale Mehrkosten	895.600	-3.750	891.850	602.719	0	0	0	0	0	0	0

Kosten und Erlöse der Produktgruppe 283.01 Zentrale Ansätze I

IPR Nummer	2021		2022		2023		2024		2025		
	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan bisher Tsd. EUR	Veränd.- betrag Tsd. EUR	Fort. Plan neu Tsd. EUR
Bewältigung der Coronakrise	915.042	-3.750	909.292	282.884	0	0	0	0	0	0	0
Kosten											

Haushaltsplan-Entwurf 2021/2022

Einzelplan 4.0

4.5.6 Haushaltsrechtliche Regelungen des Aufgabenbereichs 259 Gesundheit

(...)

(7) Aus der Ermächtigung der Produktgruppe 259.03 „Gesundheitsförd., Sucht u. Prävention“, Kosten aus Transferleistungen zu verursachen, dürfen im Haushaltsjahr 2021 bis zur Höhe von 3.750 Tsd. Euro Kosten aus Gründen der Billigkeit verursacht werden.